



## Staatliches Gesundheitsamt

Landratsamt Rosenheim · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

An die  
Leitungen der Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte und Kinderkrippen  
in Stadt und Landkreis Rosenheim

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
Unser Zeichen 62  
(bitte bei Antwort angeben)  
Sachbearbeiter/in Dr. med. Wolfgang Hierl  
Zimmer-Nr. 05.021  
Telefondurchwahl 08031 / 392-6200  
Fax 08031 / 392-9060  
E-Mail wolfgang.hierl@lra-rosenheim.de  
  
Datum 16.04.2019

### Meldepflichtige Infektionskrankheiten in Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Anlage: Meldeformular

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG (u.a. Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen, Heime und Ferienlager) befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Beim Auftreten meldepflichtiger Infektionskrankheiten in Gemeinschaftseinrichtungen sind alle beteiligten Personen und Behörden durch gesetzliche Vorgaben dazu verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Weiterverbreitung der Infektionskrankheiten zu verhindern. Diese gesetzlichen Vorgaben sind in § 34 IfSG festgelegt und wurden in der Vergangenheit kontinuierlich erweitert. Vor diesem Hintergrund möchte das Gesundheitsamt Sie über den aktuellen Stand der Meldepflicht gemäß § 34 IfSG informieren.

Die Meldung krankheits- und personenbezogener Daten von Erkrankten, Krankheitsverdachtsfällen, Ausscheidern bestimmter Krankheitserreger sowie von Personen, die in ihrer Wohngemeinschaft Kontakt zu Erkrankten oder Krankheitsverdachtsfällen hatten, erfolgt durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung. Der Datenschutz wird durch die Übermittlung dieser Daten nicht verletzt. Kraft Gesetzes besteht für die in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Personen ein Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen bis durch sie eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

Auf Grundlage der gemeldeten Daten führt das Gesundheitsamt Ermittlungen durch, legt die Dauer des Besuchsverbotes fest und ordnet präventive Maßnahmen (z. B. Hygienemaßnahmen) an, um eine Weiterverbreitung der Infektionskrankheit zu verhindern und gleichzeitig den Betrieb nicht unnötig zu beeinträchtigen. In diesem Sinne möchte das Gesundheitsamt Rosenheim Ihnen mit der beiliegenden Information einen Überblick zur aktuellen Meldepflicht gemäß § 34 IfSG geben und hofft auf eine gute Zusammenarbeit, die durch ein Meldeformular für Gemeinschaftseinrichtungen (s. Anl.), welches auch online abrufbar ist ([www.landkreis-rosenheim.de](http://www.landkreis-rosenheim.de) > Landratsamt > Gesundheit, Veterinärwesen und Verbraucherschutz > Gesundheitsamt > Infektionsschutz und Umwelthygiene), für alle Beteiligten erleichtert werden soll.

Die folgende Übersichtstabelle informiert über Personen, die gemäß § 34 Abs. 6 IfSG von der Leitung dem Gesundheitsamt zu melden sind und einem Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen unterliegen, bis durch sie eine Weiterverbreitung der jeweiligen Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

**Dienstgebäude:**  
Prinzregentenstr. 19  
83022 Rosenheim

**Besuchszeiten:**  
Mo – Mi. 8:00 – 12:00 Uhr  
13:30 – 15:45 Uhr  
Do. 13:30 – 17:00 Uhr  
Fr. 8:00 – 12:00 Uhr

**Telefonzentrale:**  
08031 392-6002  
**Fax:**  
08031 392-9060  
**E-Mail:**  
gesundheitsamt@lra-rosenheim.de  
**Internetadresse:**  
[www.landkreis-rosenheim.de](http://www.landkreis-rosenheim.de)

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling  
IBAN DE71 7115 0000 0000 0220 12  
BIC BYLADEM1ROS  
  
VB RB Rosenheim-Chiemsee eG  
IBAN DE 91 7116 0000 0000 0007 44  
BIC GENODEF1VRR

**ÖPNV-Anbindung:**  
Stadtverkehr  
Haltestelle Münchener-/Eidstraße:  
Linien 2, 4, 8, 9, 40  
Haltestelle Wittelsbacherstr./FA:  
Linie 12  
Haltestelle Hubertusstr./Arbeitsamt:  
Linie 12

Erkrankungen <sup>1</sup> und Krankheitsverdachtsfälle <sup>2</sup>	Kontakt zu Erkrankungen in der Wohngemeinschaft <sup>3</sup>	Ausscheider <sup>4</sup> folgender Krankheitserreger
Cholera	Cholera	Cholera-Bakterien
Diphtherie	Diphtherie	Diphtherie-Bakterien
Enteritis durch enterohämorrhagische Escherichia coli (EHEC)	Enteritis durch enterohämorrhagische Escherichia coli (EHEC)	EHEC-Bakterien
Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber	Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber	
Hämophilus influenzae Typ B Meningitis	Hämophilus influenzae Typ B Meningitis	
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)		
Keuchhusten		
ansteckende Lungentuberkulose	ansteckende Lungentuberkulose	
Masern	Masern	
Meningokokken-Infektion	Meningokokken-Infektion	
Mumps	Mumps	
Paratyphus	Paratyphus	
Pest	Pest	
Poliomyelitis (Kinderlähmung)	Poliomyelitis (Kinderlähmung)	
Röteln	Röteln	
Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes Infektionen		
Shigellose (bakterielle Ruhr)	Shigellose (bakterielle Ruhr)	Shigellenruhr-Bakterien
Skabies (Krätze)		
Typhus abdominalis	Typhus abdominalis	Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
Virushepatitis A oder E	Virushepatitis A oder E	
Windpocken	Windpocken	
infektiöse Gastroenteritis im Alter ≤ 6 Jahre	infektiöse Gastroenteritis im Alter ≤ 6 Jahre	
Kopflausbefall		
2 oder mehr gleichartige, schwerwiegende Erkrankungen, wenn Krankheitserreger als deren Ursache anzunehmen sind (§ 34 Abs. 6 IfSG).		

<sup>1</sup>Erkrankung: Personen, die unmittelbar an der meldepflichtigen Erkrankung erkrankt sind (§ 34 Abs. 1 IfSG).

<sup>2</sup>Verdachtsfall: Personen, die Symptome einer meldepflichtigen Erkrankung haben, die aber noch nicht bestätigt ist (§ 34 Abs. 1 IfSG).

<sup>3</sup>Kontakt: Personen, die Kontakt innerhalb ihrer Wohngemeinschaft zu Erkrankten oder Krankheitsverdächtigen hatten ohne selbst erkrankt oder krankheitsverdächtig zu sein (§ 34 Abs. 3 IfSG).

<sup>4</sup>Ausscheider: Personen, welche die hier aufgeführten Krankheitserreger ausscheiden, aber keine Krankheitssymptome aufweisen (§ 34 Abs. 2 IfSG).

Die Personen, bei denen o.g. Tatbestände auftreten, oder deren Sorgeberechtigte haben nach § 34 Abs. 5 IfSG der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Gerne steht Ihnen das Team des Gesundheitsamtes Rosenheim für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Wolfgang Hierl  
Ltd. Medizinaldirektor